

Gute Nachrichten für alle Hamburger,

Sehr geehrte Damen und Herren,

früher war es doch so, dass Ihre Kunden ihre Leistungsansprüche gegen den Versicherer an dessen Hauptsitz einklagen mussten. Der Versicherungsnehmer musste auf Reisen... Dieser Grundsatz gilt nicht mehr!

Sie können als Makler bedenkenlos jeden Versicherer vermitteln; Ihr Hamburger Kunde hat nach neuem Recht immer die Möglichkeit, vor dem Hamburger Gericht „seinen“ Versicherer zu verklagen, wenns mal Probleme gibt.

Der alte Vorteil, dass die Anwälte des Versicherers die Richter kannten, gilt nun nicht mehr. Im Gegenteil, die auswärtigen Anwälte sind bei uns in Hamburg in der Regel nicht bekannt.

Nach dem Motto „Hamburg den Hamburgern“ vertreten wir ausschließlich die Interessen der Versicherungsmakler und nehmen insoweit auch unterstützend die Mandate von Ihren Versicherungsnehmern an. Wie schön, dass es jetzt § 215 VVG gibt!

Mit freundlichen Grüßen

**K a n z l e i M i c h a e l i s**

Stephan Michaelis LL.M.

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Versicherungsrecht